

STATUTEN (FC HÜNENBERG)

ARTIKEL 1 NAME UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1. Der FC Hünenberg wurde am 10. November 2002 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Hünenberg. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind grün/blau. Die Vereinsfarben sind nach Möglichkeit bei der Wahl der Tenus zu berücksichtigen.
- 1.2. Der FC Hünenberg ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SVG) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (ISV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3. Der **FC Hünenberg** ist politisch und konfessionell neutral.

ARTIKEL 2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 2.2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Freimitgliedern
 - c) Junioren
 - d) Aktivmitgliedern
 - e) Senioren/Veteranen
 - f) Passivmitaliedern
- 2.3. Zum EHRENMITGLIED kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.
- 2.4. Zum FREIMITGLIED wird ernannt, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung).
- 2.5. Jedes Aktivmitglied sowie die Eltern der Junioren müssen zweimal pro Jahr einen freiwilligen und unentgeltlichen Arbeitseinsatz zu Gunsten des Vereines leisten.



ARTIKEL 3 BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

- 3.1. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- 3.3. Der Übertritt vom Aktiv- und Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4. Austrittgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
- 3.4.1. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.4.2. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.5. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuen verletzt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen begründeten Antrag an den Vorstand, zu Handeln der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.6. Spieler können bei SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.7. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Generalversammlung, Cluborgan).

ARTIKEL 4 ORGANE

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) die Rechnungsrevisoren
 - c) der Vorstand
 - d) die Kommissionen



ARTIKEL 5 GENERALVERSAMMLUNG AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

- 5.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich **innerhalb von drei Monaten** nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.1.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden;
 - a) durch den Vorstand
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand verlangt.

Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.

- 5.1.3. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 5.1.4. Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstandund Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen und Junioren, die im laufenden Kalenderjahr das 18. Altersjahr erfüllen, obligatorisch. Alle Mitglieder für die die
 Generalversammlung obligatorisch ist besitzen auch ein Stimmrecht. Wer
 unentschuldigt wegbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand
 festgelegt.
- 5.1.5. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.1.6. Anträge von Mitgliedern sind begründet mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief einzureichen (Statutenänderungen gemäss Art. 11.1)
- 5.2. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmenzähler wählen und stellt hiernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und somit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist.
- 5.3. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Abnahme der Jahresberichte
 - d) Abnahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes



- e) Wahl:
 - des Präsidenten
 - des übrigen Vorstandes
- f) Ehrungen
- g) Statutenänderungen
- h) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
- i) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
- j) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Genehmigung des Budget
- I) Anträge
- m) Verschiedenes

ARTIKEL 6 DER VORSTAND

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident wird von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.2. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 7'000.00 in a.o. Fällen. Sonstige Ausgaben kann er im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets vornehmen.
- 6.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimmen.
- 6.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.6. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident im Verhinderungsfall der Vizepräsident mit dem Vizepräsidenten oder mit einem anderen Vorstandmitglied, kollektiv zu Zweien.
- 6.7. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

ARTIKEL 7 DIE KOMMISSIONEN

Der Vorstand kann Spezialkommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommission sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.



ARTIKEL 8 DIE RECHNUNGSREVISOREN

- 8.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 8.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordenttlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 8.3. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- 8.4. Anstelle von zwei vereinseigenen Rechnungsrevisoren kann die ordentliche Generalversammlung eine externe, qualifizierte Revisionsstelle mit dieser Aufgabe betrauen.

ARTIKEL 9 FINANZEN

- 9.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Sammlungen / Schenkungen
 - Nettoerträge aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- 9.2. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- 9.3. Ehren-, Frei- und Vorstandmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 9.4. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 9.5. Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.
- 9.6. Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Betrag, der den Betrag von Fr. 300.00 nicht übersteigt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



ARTIKEL 10 VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- 10.1. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 10.2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 10.3. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Ausnahme: Junioren, sofern sie nicht im Vorstand tätig sind.

ARTIKEL 11 STATUTENÄNDERUNGEN

- 11.1. Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigtem Mitglieder dafür aussprechen.
- 11.2. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 11.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

ARTIKEL 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 12.3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei, etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.



ARTIKEL 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1.	Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. November 2002 genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.
13.2	An der Generalversammlung vom 08. September 2006 wurde der Punkt 2.5 der Statuten gemäss Versammlungsbeschluss ergänzt.
Hünenberg, 08. September 2006	
FC Hünenberg	